

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.01.2019

Geschäftszeichen:

II 45-1.157.10-59/16

**Nummer:**

**Z-157.10-104**

**Geltungsdauer**

vom: **24. Januar 2019**

bis: **24. Januar 2024**

**Antragsteller:**

**BIOFA Naturprodukte W. Hahn GmbH**

Dobelstraße 22

73087 Boll

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Oberflächenbeschichtungen für Parkette und Holzfußböden**

**"BIOFA Hartöle"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeich- nungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems "BIOFA Hartöle" auf Parketten und Holzfußböden.

Das Oberflächenbeschichtungssystem darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bei dem Oberflächenbeschichtungssystem "BIOFA Hartöle" handelt es sich um eine lösungsmittelhaltige Beschichtung. Das Oberflächenbeschichtungssystem muss bestehen aus:

- einer Grundierung auf Basis von natürlichen und trocknenden Ölen und Alkydharzen gemäß Anlage 1 sowie
- einem Decklack auf Basis von natürlichen und trocknenden Ölen und Alkydharzen oder modifiziertem Alkydharz gemäß Anlage 1.

2.1.2 Das Oberflächenbeschichtungssystem erfüllt die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten. Die Liste der Produkte und ihre chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.1.5 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden, bei denen die Randbedingungen gemäß DIN EN 14342<sup>1</sup>, Tabelle 1, hinsichtlich Holzart, Dicken, Rohdichten, Aufbau und Untergrund eingehalten sind, erfüllen auch mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "BIOFA Hartöle" die Anforderungen an die in DIN EN 14342, Tabelle 1 angegebene Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden (Holzrohddichte  $\geq 300 \text{ kg/m}^3$  und Dicke  $\geq 9 \text{ mm}$ ), die nicht die Bestimmungen in DIN EN 14342, Tabelle 1 einhalten, sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, erfüllen mit dem gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystem "BIOFA Hartöle" die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. Klasse E<sub>fl</sub> nach DIN EN 13501-1).

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

- |   |                        |  |
|---|------------------------|--|
| 1 | DIN EN 14342:2013-09   | Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013   |
| 2 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009 |

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel der Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Das Parkett oder der Holzfußboden werden mit dem Oberflächenbeschichtungssystem "BIOFA Hartöle" gemäß dem unten stehenden Aufbau (Tabelle 1-8) mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

**Tabelle 1: Aufbau A**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Grundierung	1	20	BIOFA Universal Hartgrund lösemittelfrei Art. Nr. 3755
Decklack	1	25	BIOFA Universal Hartöl Art. Nr. 2044

**Tabelle 2: Aufbau B**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Decklack	2	25	BIOFA Universal Hartöl Art. Nr. 2044 oder BIOFA Hartwachsöl Art. Nr. 2055 oder Hartwachsöl seidenmatt Art. Nr. 7044 oder Hartwachsöl glänzend Art. Nr. 7050 oder Hartwachsöl seidenglänzend Art. Nr. 7055

**Tabelle 3: Aufbau C**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Grundierung	1	20	BIOFA Coloröl Art. Nr. 2110-11 oder BIOFA Universal Hartgrund lösemittelfrei Art. Nr. 3755
Decklack	1	25	BIOFA Hartwachsöl Art. Nr. 2055

**Tabelle 4: Aufbau D**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Grundierung	1	20	BIOFA Universal Hartgrund lösemittelfrei Art. Nr. 3755
Decklack	2	25	BIOFA Universallack seidenglänzend Art. Nr. 2050 oder BIOFA Universallack seidenmatt Art. Nr. 2051

**Tabelle 5: Aufbau E**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Decklack	3	25	BIOFA Universallack seidenglänzend Art. Nr. 2050 oder BIOFA Universallack seidenmatt Art. Nr. 2051

**Tabelle 6: Aufbau F**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Decklack	1	24	BIONA Profi Top Öl Art. Nr. 8624

**Tabelle 7: Aufbau G**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Grundierung	1	20	BIOFA Coloröl Art. Nr. 2110-11
Decklack	1	18	BIONA Profi Top Öl Art. Nr. 8624 oder BIONA Profi Top Öl matt Art. Nr. 8625

**Tabelle 8: Aufbau H**

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [g/m <sup>2</sup> ]	Produktname
Grundierung/ Decklack	1	30	BIOFA Bianco Öl Art. Nr. 8683
Decklack	1	20	BIOFA Bianco Öl Art. Nr. 8683

- 3.2 Bei der Verwendung des Oberflächenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers - insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten - zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.
- 3.3 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Lusch  
Referatsleiterin

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:**  
"BIOFA Hartöle"

**Anlage 1**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Decköl (lösungsmittelfrei)	chemische Basis
1	BIOFA Universal Hartöl Art. Nr. 2044	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
2	BIOFA Universallack seidenglänzend Art. Nr. 2050	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
3	BIOFA Universallack seidenmatt Art. Nr. 2051	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
4	BIOFA Hartwachsöl Art. Nr. 2055	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
5	BIOFA Bianco Öl Art. Nr. 8683	Modifiziertes Alkydharz
6	Hartwachsöl seidenmatt Art. Nr. 7044	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
7	Hartwachsöl glänzend Art. Nr. 7050	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
8	Hartwachsöl seidenglänzend Art. Nr. 7055	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
9	BIONA Profi Top Öl Art. Nr. 8624	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
10	BIONA Profi Top Öl matt Art. Nr. 8625	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze

Lfd. Nr.	Grundierung (lösungsmittelfrei)	chemische Basis
1	BIOFA Universal Hartgrund lösemittelfrei Art. Nr. 3755	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze
2	BIOFA Coloröl Art. Nr. 2110-11	natürliche und trocknende Öle und Alkydharze